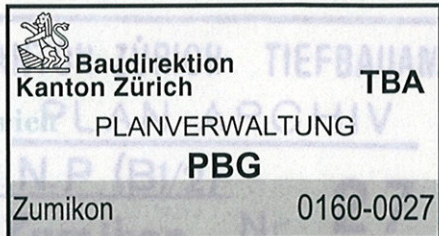


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 12. Juni 1964**



2366. Quartierplan (Genehmigung). Am 12. Oktober 1963 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. August 1963 betreffend Aenderung des Quartierplanes Rebhus (RRB vom 10. Mai 1961). Dieser Beschluss wurde am 9. August 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 14. September 1963 sind gegen die Quartierplanänderung keine Rekurse eingegangen.

Die Abänderungen betreffen

1. die Aufhebung des Tobelweges, Flurweg Nr. 141, auf der Strecke von der Rebhusstrasse bis zur projektierten Quartierstrasse B;
2. die Aufhebung der Baulinien längs des aufzuhebenden Teilstückes des Tobelweges;
3. die Schliessung der Baulinienlücke an der Quartierstrasse B und die Neufestsetzung bzw. Abänderung der Baulinien am Ende der Rebhusstrasse und am anschliessenden Teilstück der Quartierstrasse A.

Der mit 20 m neu festgelegte Abstand der Baulinien entspricht der Bedeutung der Quartierstrasse A. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1169 vom 10. Mai 1951 bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 5. August 1963 betreffend Abänderung des Quartierplanes Rebhus mit Baulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. Juni 1964.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isen

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1953.

Sitzung vom 8. Januar 1953.

51. Niveaulinien. Mit Eingabe vom 10. Dezember 1952 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 9. April 1952 betreffend Festsetzung von Niveaulinien an der vordern Grundstrasse, der Tobelstrasse sowie den Quartierstrassen A und B im Gebiet des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1169 vom 10. Mai 1951 genehmigten Quartierplanes Rebhus in Zumikon. Gegen den im kantonalen Amtsblatt vom 22. April 1952 veröffentlichten Gemeinderatsbeschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 3. November 1952 keine Rekurse ein.

Die festgesetzten Niveaulinien entsprechen den künftigen Strassennivealetten, die weitgehend durch die Geländeverhältnisse bestimmt sind. Die Vertikalausrundungen weisen zwar etwas kleine Radien von 20 und 30 m auf. Da es sich jedoch um Strassen untergeordneter und nur lokaler Bedeutung handelt, kann die nachgesuchte Genehmigung der Niveaulinien erteilt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 9. April 1952 betreffend die Festsetzung von Niveaulinien an der vordern Grundstrasse (unterer Teil), der Tobelstrasse sowie den Quartierstrassen A und B im Gebiet des Quartierplanes Rebhus in Zumikon wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

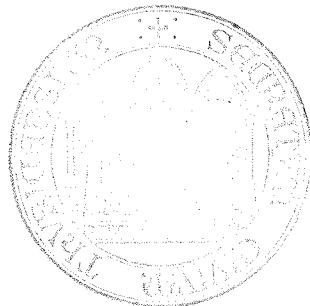
II. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 8. Januar 1953.

Vor dem Regierungsrate,

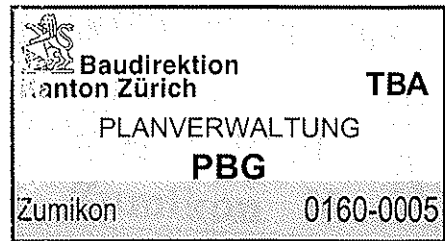
Der Staatsschreiber:



J. Sch.

Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 10. Mai 1951.



1169. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 20. März 1951 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 14. Februar 1951 betreffend Festsetzung des Quartierplanes «Rebhus» in Zumikon. Laut Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 17. März 1951 wurden gegen den im kantonalen Amtsblatt Nr. 15 vom 20. Februar 1951 veröffentlichten Gemeindebeschluss keine Rekurse eingereicht.

B. Das Quartierplangebiet «Rebhus» umfasst den südwestlichen Teil des von den beiden oberen Armen des Küsnachtertobels eingeschlossenen Plateaus. Es wird von der Vordern und der Hintern Grundstrasse (Gemeindestrassen), einer projektierten Quartierstrasse als Verbindung zwischen diesen beiden Strassen sowie einer weiteren Quartierstrasse baulich erschlossen. Mit Ausnahme der Vordern Grundstrasse, deren Baulinienabstand 22 m beträgt, sind für die übrigen Strassen Baulinien von 20 m Abstand festgesetzt worden. Diese Abmessungen sind der untergeordneten Verkehrsbedeutung der Strassen, deren Fahrbahn auf je 5 m ausgebaut werden soll, angemessen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen. Der Gemeinderat Zumikon ist einzuladen, auf den Zeitpunkt des Baues der projektierten Strassen Niveaulinien festzusetzen und zur Genehmigung einzureichen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 14. Februar 1951 betreffend Festsetzung des Quartierplanes «Rebhus» mit den Baulinien der Vordern und der Hintern Grundstrasse (Gemeindestrassen) sowie zweier Quartierstrassen in Zumikon wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen,

1. vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben;
2. auf den Zeitpunkt des Baues der Quartierplanstrassen Niveaulinien festzusetzen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 10. Mai 1951.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler